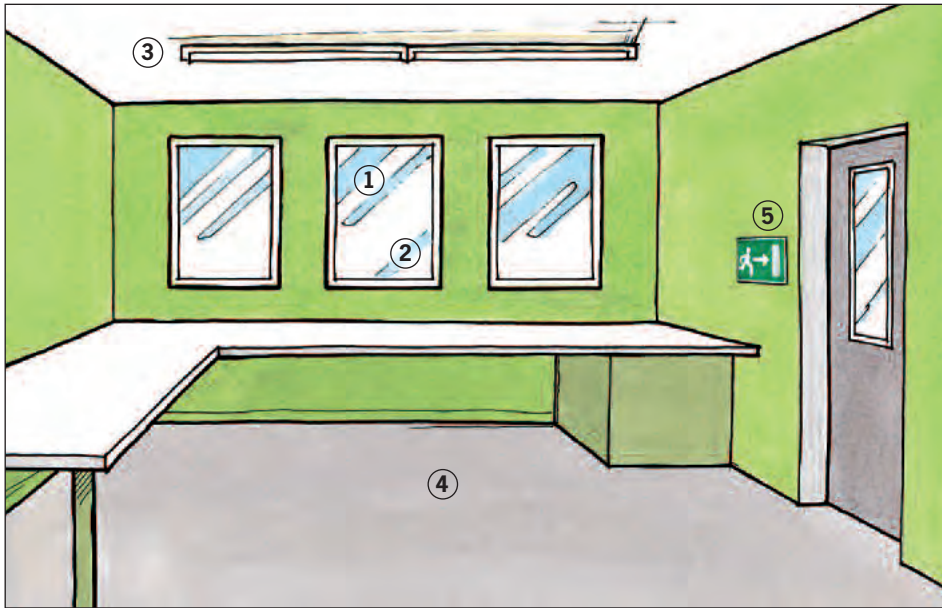


# Arbeitsräume



## Anforderungen an Arbeitsräume:

- Ausreichende Lüftung durch Zuluft- und Abluftöffnungen ①.
- Mindestraumtemperatur in Arbeitsräumen:
  - in Büroräumen = +20 Grad C
  - bei überwiegend sitzender mittelschwerer Tätigkeit = +19 Grad C
  - bei überwiegend nicht sitzender mittelschwerer Tätigkeit = +17 Grad C
  - bei schwerer körperlicher Arbeit = +12 Grad C
- Fenster müssen von den Beschäftigten sicher zu öffnen, zu schließen, zu verstellen und zu arretieren sein und dürfen im geöffneten Zustand keine Gefahr darstellen ②.

## Beleuchtung ③:

- Arbeitsräume müssen möglichst ausreichendes Tageslicht erhalten.
- Beleuchtungseinrichtungen so anordnen, dass sich keine Unfall- und Gesundheitsgefahren ergeben.
- Bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss eine ausreichende Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein.

## Fußböden ④:

- dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperfallen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen rutschhemmend, tragfähig, trittsicher und leicht zu reinigen sein.

- Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine davon abhängige lichte Raumhöhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung der Sicherheit und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können. Die Größe des notwendigen Luftraums richtet sich nach der körperlichen Beanspruchung und der Zahl der anwesenden Personen.
- Bodenvertiefungen – z. B. Arbeitsgruben – durch Geländer oder Abdeckungen sichern.
- Verkehrswege müssen sicher begehbar oder befahrbar sein.
- Rettungswege kennzeichnen ⑤.

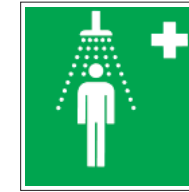
## Rettszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen



E03 Erste Hilfe



E04 Krankentrage



E05 Nottusche



E06 Augenspül-einrichtung



E07 Notruftelefon



E01 Richtungsangabe für\*) Erste-Hilfe-Einrichtungen



E08 Arzt

\*) Dieser Richtungspfeil ist nur in Verbindung mit einem weiteren Rettungszeichen für Erste-Hilfe-Einrichtungen zu verwenden.

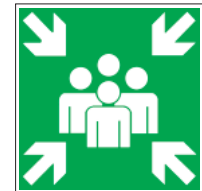
## Rettszeichen für Rettungswege und Notausgänge/Türen im Verlauf von Rettungswegen



E13 Rettungsweg\*



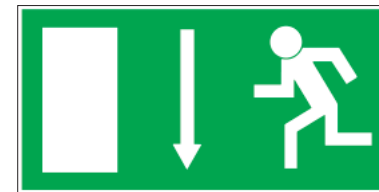
E12 Rettungsweg\*



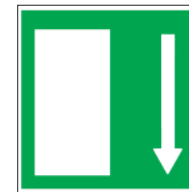
E11 Sammelstelle



E15 Notausgang



E16 Notausgang



E14 Notausgang

\*) Auf den Rettungswegzeichen darf der Richtungspfeil außerdem zum oberen bzw. zum unteren Eckpunkt der abgebildeten Türöffnung zeigen, um den Verlauf des Rettungsweges zu kennzeichnen, z. B. Treppe.

## Weitere Informationen:

BGV A1 „Grundsätze der Prävention“  
BGR A1 „Grundsätze der Prävention“  
Arbeitsstätten-Verordnung  
Arbeitsstätten-Richtlinien  
BGV A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“